

Satzung der unabhängigen Studierendenvertretung der Universität Heidelberg

Präambel:

Die unabhängige Studierendenvertretung der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden an der Universität Heidelberg innerhalb wie außerhalb der Universität. Sie setzt sich für die Wiedereinführung einer demokratischen Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg ein und versteht sich als zeitlich begrenztes Modell bis zum Erreichen dieses Ziels.

Artikel 1 Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Alle Studierenden der Universität Heidelberg sind aufgerufen, sich in der unabhängigen Studierendenvertretung zu beteiligen.
- (2) Die unabhängige Studierendenvertretung orientiert sich an basisdemokratischen Grundprinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.
- (3) Alle studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Universität sind den Organen der unabhängigen Studierendenvertretung Rechenschaft schuldig. Sie sind gehalten, den Beschlüssen der unabhängigen Studierendenvertretung zu folgen.
- (4) Organe der unabhängigen Studierendenvertretung sind die aktiven Fachschaften sowie Fachschaftskonferenz.

Artikel 2 Die Fachschaften

§ 2 Die unabhängigen und aktiven Fachschaften

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs¹ bilden die unabhängige Fachschaft des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Auf Fachbereichsebene bildet sich durch regelmäßige, öffentliche Sitzungen eine aktive Fachschaft. In den Sitzungen der aktiven Fachschaft sind alle Studierenden des Fachbereichs stimmberechtigt. Satz 2 gilt gegebenenfalls nicht, falls im Fachbereich eine unabhängige Wahl zu Fachschaftsräten statt gefunden hat oder eine andere, von der unabhängigen Fachschaft legitimierte Form der Vertretung gefunden wurde.
- (3) Die aktive Fachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs und entscheidet insbesondere über fachbereichsspezifische Fragen und Anträge.
- (4) Die aktive Fachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Universitätsgremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (5) Die aktiven Fachschaften sind gehalten, sich durch regelmäßige Teilnahme in der Fachschaftskonferenz einzubringen.

¹ Ein „Fachbereich“ muss weder an Instituts- oder Seminar- noch an Fakultätsgrenzen ausgerichtet sein. Er sollte in der Regel jedoch mindestens ein volles Studienfach umfassen.

Artikel 3
Die Fachschaftskonferenz (FSK)

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen der Fachschaftskonferenz

- (1) Die Fachschaftskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der unabhängigen Studierendenvertretung.
- (2) Die Fachschaftskonferenz tagt in regelmäßigen Abständen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Geschäftsordnung sind die Sitzungen der Fachschaftskonferenz öffentlich abzuhalten.
- (3) Die Fachschaftskonferenz ist weisungsbefugt gegenüber allen von ihr eingesetzten Referaten, Arbeitskreisen und Ausschüssen, nicht jedoch den Fachschaften.
- (4) Die Fachschaftskonferenz stellt Wahlvorschläge für die Wahl studentischer Mitglieder in universitätsweite Gremien auf. Sofern es sich um Ausschüsse oder indirekt zu wählende Gremien handelt, bringen die wahlberechtigten Gremienmitglieder die Wahlvorschläge in die entsprechenden Gremien ein.

§ 4 Mitgliedschaft in der Fachschaftskonferenz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der FSK sind grundsätzlich alle unabhängigen Fachschaften der Universität. Diese werden in der FSK durch die zugehörige aktive Fachschaft vertreten.
- (2) Treten an einem Fachbereich mehr als eine aktive Fachschaft im Sinne von §2 Abs. 2 auf, so wird so lange keine von ihnen anerkannt, bis die konkurrierenden Gruppen sich geeinigt haben. Ist keine Einigung möglich, so wird erst eine durch Wahl durch die unabhängige Fachschaft legitimierte aktive Fachschaft anerkannt.
- (3) Existiert an einem Fachbereich keine aktive Fachschaft gemäß §2 Abs. 2, so ruht das Stimmrecht der unabhängigen Fachschaft.
- (4) Von einem Fall nach Abs. 3 wird ausgegangen, wenn eine Fachschaft seit mehr als zwei vollen Semestern nicht in der FSK-Sitzung anwesend war.
- (5) Bildet sich an einem Fachbereich eine neue aktive Fachschaft oder möchte eine existierende aktive Fachschaft ihr ruhendes Stimmrecht in der FSK reaktivieren, so hat die Fachschaft gegenüber der FSK nachzuweisen, dass die Kriterien von §2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (6) Über die Mitgliedschaftsstatus der Fachschaften in der FSK ist Buch zu führen.

§ 5 Referate

- (1) Die FSK-Sitzung kann für einzelne Arbeitsbereiche Referate einsetzen, welche diese selbstständig bearbeiten und hierzu Beschlussvorlagen für die FSK-Sitzung erarbeiten. Eingesetzte Referate können jederzeit wieder aufgelöst werden.
- (2) Referate werden in der Regel für ein Semester besetzt, Referentinnen und Referenten werden in der FSK-Sitzung gewählt. Wiederwahl von möglich.
- (3) Die Referate sind an die Beschlüsse der FSK-Sitzung gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein FSK-Beschluss, so führen die Referate einen solchen herbei.
- (4) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss nach Abs. 2 eingeholt werden, so vertreten die Referate die FSK nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Die FSK ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Die Referate erstellen einmal pro Semester einen Tätigkeitsbericht, der der FSK-Sitzung vorgelegt wird.
- (6) Referate sind je nach Umfang des Themengebietes mit mindestens zwei Referentinnen bzw. Referenten zu besetzen. In Ausnahmefällen kann ein Referat auch mit nur einer Referentin bzw. einem Referenten besetzt werden. Hierfür ist ein gesonderter Beschluss der FSK-Sitzung erforderlich.
- (7) Die Referentinnen und Referenten sind berechtigt, die FSK in den Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches nach Außen hin zu vertreten.
- (8) Die Referate treffen sich in regelmäßigem Turnus zu festen, bekannt gegebenen Zeiten ab.

§ 6 Referatekonferenz

- (1) Alle Referate treffen sich regelmäßig zur Referatekonferenz (RefKonf).
- (2) Die RefKonf tagt in regelmäßigen Abständen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Geschäftsordnung sind die Sitzungen öffentlich abzuhalten.
- (3) Die RefKonf ist ein der FSK-Sitzung nachgeordnetes Organ, welches der FSK-Sitzung zuarbeitet und in eingeschränktem Umfang beschlussfassend tätig werden kann, sofern dies in einer entsprechenden Geschäftsordnung der FSK vorgesehen ist.
- (4) Sofern die RefKonf nach Abs. 3 beschlussfassend tätig werden soll, besitzt jedes Referat eine Stimme, es sei denn bei Einrichtung des Referats durch die FSK wurde anderes beschlossen.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Die FSK kann zu einzelnen Themen Arbeitskreise einrichten, die dringende oder längerfristige Aufgaben bearbeiten. Sie sind im Grundsatz unabhängig, jedoch verpflichtet, der FSK-Sitzung regelmäßig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.
- (2) Arbeitskreise können den Verantwortungsbereichen einzelner Referate zugeordnet werden, sofern sie mit diesen in besonderem Maße zusammenarbeiten sollen.
- (3) Der Kompetenzrahmen der Arbeitskreise wird durch die FSK-Sitzung festgelegt. Eine Außenvertretung der FSK durch Arbeitskreise ist in der Regel nicht vorzusehen.
- (4) Arbeitskreise bearbeiten in der Regel ein festgelegtes Thema und erstellen hierzu Beschlussvorlagen und/oder Stellungnahmen, welche sie der FSK zum Beschluss vorlegen. Sobald die bei seiner Einrichtung gestellte Aufgabe erfüllt ist, löst sich der Arbeitskreis auf, es sei denn, die FSK beschließt anderes.
- (5) Mitglieder eines Arbeitskreises können alle Mitglieder der Universität sein. Eine Wahl oder Benennung durch die FSK ist nicht notwendig.
- (6) Arbeitskreise benennen in der Regel eine Person als Sprecherin oder Sprecher, welche den Kontakt zur FSK sicherstellt.

Artikel 4
Formalia

§ 8 Verfahrensregelungen

- (1) Die FSK gibt sich auf Basis dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Die FSK verabschiedet auf Basis dieser Satzung eine Finanzordnung für die unabhängige Studierendenschaft.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der FSK mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Eine Satzungsänderung nach Abs. 1 ist ungültig, sofern nicht mindestens die Hälfte der aktiven Fachschaften an der Abstimmung teilgenommen hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Geschäftsordnung der FSK außer Kraft. Gleichzeitig werden etwaige vorherige Beschlüsse der FSK ungültig, welche dem Wortlaut oder Sinn dieser Satzung entgegenstehen.